

Bekanntmachung **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Südhofsweg" - Ortschaft Hartum -**

I. Aufstellungsbeschluss

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Der Rat der Gemeinde Hille hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Südhofsweg" - Ortschaft Hartum - beschlossen. Das Plangebiet liegt in der Flur 6 der Gemarkung Hartum und zwar Flurstück 197.

Die Plangebietsgrenzen ergeben sich aus einem Plan im Maßstab 1 : 1.000, der im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Zimmer 7, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes geht nachrichtlich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan hervor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sollen die verbindlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verdichtung der wohnbaulichen Nutzung in diesem Teil der inneren Ortslage von Hartum geschaffen werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Stichstraße zur Erschließung von 6 neuen Baugrundstücken vor.

Das Bestandsgebäude mit landwirtschaftlichem Ursprung „Südhofsweg 9“ wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen, um hier zukünftige Nutzungsmöglichkeiten bauplanungsrechtlich abzusichern. Überdies wird der vorhandene öffentliche Kinderspielplatz an der Straße „Am Südhof“ durch eine entsprechende Festsetzung auf Dauer gesichert.

Der Planungsbereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde teilweise als Wohnbaufläche (W) und teilweise als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) grundsätzlich vorliegen.

II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Südhofsweg" - Ortschaft Hartum - findet in folgender Art und Weise statt:

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Baugrundgutachten liegen in der Zeit

vom 09. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023

im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille (Ortschaft Hartum) während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	08.30 bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	14.30 bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf Wunsch können mit den Herren Hans-Peter Seele (Tel. 0571 – 40 44 207 oder h.seele@hille.de) und Andreas Waßmann (Tel. 0571 – 40 44 209 oder a.wassmann@hille.de) auch von den angegebenen Uhrzeiten abweichende Terminabsprachen getroffen werden.

Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsicht mit dem Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Hille zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

Ergänzende Hinweise:

- Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.hille.de / *Bürgerservice / Amtliche Bekanntmachungen* eingesehen werden
- Die zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegten Vorentwurfs-Unterlagen können auch im Internet unter www.hille.de / *Planen und Bauen / Aktuelle Bauleitplanverfahren* eingesehen werden



Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Hille vom 22.09.2022 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 "Südhofsweg" - Ortschaft Hartum - und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Unterrichtung sowie Erörterung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hille vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hille, 23. Dezember 2022



Gemeinde Hille

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Schweiß".

Michael Schweiß



ausgehängt am: 23.12.2022

/

abgenommen am _____